



A-Post
Gemeinderat Mels
Platz 2
8887 Mels

2. Juni 2020

Geschäft Nr. 20-3282

Gemeinde Mels: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

**Ergänzung Schutzverordnung und Ergänzung Plan zur Schutzverordnung Dorf-
linde Weisstannen**

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

Ausgangslage

a) Die Schutzverordnung der Gemeinde Mels wurde vom Baudepartement am 6. November 2006 genehmigt. Im Dorf Weisstannen soll die auf den Grundstücken Nrn. 29 (teilweise) und 30 (grösstenteils) stehende, 250 Jahre alte Dorflinde als Naturobjekt in die Schutzverordnung aufgenommen werden. Konkret ist eine Aufnahme in den neuen Anhang 8 Liste Einzelobjekt sowie eine Ergänzung des Schutzplans vorgesehen. Bis jetzt waren in der Gemeinde Mels keine geschützten Einzelbäume bezeichnet. Geschützte Einzelbäume wären in der Legende unter Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze aufgeführt worden. Neu sollen sie separat bezeichnet und die Schutzbestimmungen von Art. 12 um einen zweiten Absatz ergänzt werden.

b) Der Gemeinderat Mels hat die Ergänzung der Schutzverordnung am 4. Februar 2020 erlassen. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mittels Protokollauszug des Gemeinderates über das Verfahren informiert. Der Planerlass lag vom 12. Februar bis 12. März 2020 öffentlich auf. Innert Auflagefrist sind laut Mitteilung der Gemeinde zwei Einsprachen eingegangen, welche der Gemeinderat Mels mit Entscheidung vom 31. März 2020 abgewiesen hat.



Erwägungen

a) Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit und Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

b) Gemäss Art. 115 Abs. 1 Bst. f) PBG können markante Einzelbäume als Schutzobjekte definiert werden. Der Gemeinderat Mels verfolgt laut Entscheid vom 31. März 2020 folgendes Ziel: Mit der Unterschutzstellung soll der Bestand sichergestellt und gewährleistet werden, dass die Dorflinde regelmässig und fachkundig gepflegt wird. Der Baum befindet sich innerhalb des Ortsbildschutzgebiets und ist von weiteren Kulturobjekten umgeben. Die Linde ist laut Experteneinschätzung (Anhang A des Planungsberichts) für das Dorf Weisstannen prägend und hat gar kantonale Bedeutung. Der Baum ist, abgesehen von der Schwachstelle bei der Hauptgabel, in sehr gutem Zustand. Mit der Unterschutzstellung bleibt die Erhaltungspflicht bestehen, auch wenn die heutige Grundeigentümerin in Zukunft die betroffene Parzelle veräussern sollte. Müsste der Baum aus irgendwelchen Gründen trotzdem gefällt werden, wäre er gebühlich zu ersetzen.

c) Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 19. Dezember 2020 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.

d) Die vorgeschlagene Anpassung der Legende würde nur für den vorliegenden Planerlass und nicht für den Perimeter der gesamten Schutzverordnung gelten. Da es zudem innerhalb des Perimeters des aufgelegenen Planerlasses keine bestehenden Einzelbäume, Hecken, Ufer- und Feldgehölze gibt, kann der erste Legendenpunkt gestrichen werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Die Änderung der Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF oder XTF) sowie als PDF dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (inkl. Erlass)